

Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Okt. 1996 (GVBl. 1996 I S. 456) hat die Gemeindevertretung am 28. Mai 1997 folgende

Haus- und Benutzungsordnung

beschlossen:

§ 1

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Egelsbach.

§ 2

(1) Über die Vergabe der Räume und Einrichtungen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Anträge müssen rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) schriftlich gestellt werden.

(2) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses erfolgt nach der Antragstellung aufgrund eines schriftlichen Gestattungsvertrages. Eine Untervermietung ist nicht möglich.

Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keine Ansprüche gegen die Gemeinde Egelsbach; mündliche Abreden sind ungültig.

(3) Für die regelmäßige Benutzung der Räume ist vom Gemeindevorstand ein Wochenplan aufgestellt, der für die Benutzer bindend ist. Der Gemeindevorstand behält sich vor, in Ausnahmefällen zu jeder Zeit unabhängig von dem Wochenplan, die Räume und Einrichtungen auch anderweitig zu vergeben.

§ 3

Die Benutzer dürfen die überlassenen Räume nur für den vereinbarten Zweck bzw. vereinbarte Veranstaltung nutzen.

§ 4

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Egelsbach in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

7.4.1**§ 6**

Das Hausrecht im Bürgerhaus übt der Gemeindevorstand und der von ihm beauftragte Hausmeister aus. Den Anordnungen des Gemeindevorstandes und des Hausmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7

Die Gemeinde stellt ihre technischen Einrichtungen wie Lautsprecheranlage, Tonbandgerät und Plattenspieler nur dann zur Verfügung, wenn eine der Gemeinde bekannte sachkundige Person diese Geräte bedient.

§ 8

Die Benutzer verpflichten sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Sie haften für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellen hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Einrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Benutzers.

Anträge auf Genehmigung für Vergnügungsveranstaltungen einschließlich Modenschau, Tombola, Lotterie, Sammlungen und Sperrzeitverkürzung (Polizeistunde) sowie die Schankerlaubnis sind an den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, Ordnungsamt, zu richten.

Die Anmeldung für die Lotteriesteuer bei einer Tombola muss beim Finanzamt Langen, 63225 Langen, Zimmerstr. 27, erfolgen.

§ 9

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern in der Genehmigung keine andere Regelung festgelegt ist. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.

§ 10

Küche und Ausschankanlage dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt werden.

Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr u.ä.) werden nur gegen Quittung durch den Hausmeister überlassen.

§ 11

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände sauber gereinigt und vollständig zu übergeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen. Müssen Nachreinigungen durchgeführt werden, so hat der Benutzer deren Kosten zu erstatten.

7.4.1**§ 12**

Während der Übungsstunden oder einer sonstigen Veranstaltung hat ein Übungsleiter oder eine andere beauftragte Person die Aufsicht zu führen. Der Hausmeister ist angewiesen, den Teilnehmern nur dann Zutritt zum Bürgerhaus zu gewähren, wenn ein Übungsleiter oder eine andere mit der Aufsicht verantwortlich betraute Person anwesend ist.

Die für die Übungsstunden oder sonstigen Veranstaltungen angesetzte Zeit ist genauestens einzuhalten; verspäteter Beginn berechtigt nicht zur Verlängerung der Übungsstunde oder Veranstaltung.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von dieser Bestimmung erteilt werden.

Während der Übungsstunden und der Veranstaltungen ist die Beleuchtung nur insoweit einzuschalten, als sie unbedingt nötig ist. Die Entscheidung darüber, wann und inwieweit während der kalten Jahreszeit geheizt wird, trifft der Gemeindevorstand.

Nach Schluss der Übungsstunde oder Veranstaltung sind die benutzten Geräte auf ihren Platz zurückzubringen.

Die Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Personen haben sich vor dem Verlassen des Saales bzw. der benutzten Räume zu vergewissern, dass alle Fenster geschlossen und sämtliche Lichter ausgeschaltet sind.

Der Hausmeister prüft mit dem verantwortlichen Vereinsvertreter die Vollständigkeit der überlassenen Geräte und Gegenstände und stellt gleichzeitig evtl. aufgetretene Beschädigungen fest.

§ 13

Alle Sportgeräte müssen mit den hierfür vorgesehenen Rollen in den Saal transportiert werden. Geräte ohne Rollen sind auf den jeweiligen Platz zu tragen. Matten dürfen nicht geschleift werden; sie sind zu tragen oder es ist ein Mattenwagen zu benutzen.

Der Saal und die übrigen Räume dürfen zur Ausübung eines Sportes nur mit Turnschuhen betreten werden (hiervon sind die Veranstaltungen des Tanzsport-Clubs ausgenommen).

Während der Übungsstunden und Sportveranstaltungen ist das Rauchen im Saal nicht gestattet.

§ 14

Tiere dürfen in die Bürgerhaus-Räume nicht mitgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 15

Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dies gilt nicht für Versorgungs-, Feuerwehr-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 16

Die Gemeinde Egelsbach übernimmt nur dann die Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung des Bürgerhauses erwachsen, wenn ihr als Gebäudeeigentümerin ein Verschulden nachgewiesen wird.

Die Benutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können.

7.4.1

§ 17

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen.

§ 18

Die Benutzer haften der Gemeinde für Schäden oder Verunreinigungen an und in den Räumen sowie deren Einrichtung, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen. Das gleiche gilt auch für Beschädigungen an Räumen und gärtnerischen Anlagen am Weg zu und von den überlassenen Räumlichkeiten.

§ 19

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine und auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung von der Benutzung oder dem Besuch des Bürgerhauses auszuschließen.

§ 20

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Egelsbach, 02. Juni 1997

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

E y ß e n
Bürgermeister

Die Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Egelsbach wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 21. September 1989 durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 06. Juni 1997 veröffentlicht.

Egelsbach, 09. Juni 1997

DER GEMEINDEVORSTAND

E y ß e n
Bürgermeister